



## **Erläuterungen zu den Änderungen der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05)**

---

### **1. Ausgangslage**

Der vorliegende Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Anpassungen der GebV-En vor:

- Anpassung an die bereits gelebte Praxis (neuer Artikel 5a „Akontozahlungen“)
- Präzisierung von geltendem Recht (neuer Artikel 7a „Parteientschädigung“)
- Konkretisierung von Aufgaben (neuer Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f)
- Anhebung der Maximaltarife (Anhang 1 Ziffer 1) aufgrund der Konkretisierung der Aufgaben

### **2. Änderung der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)**

#### **2.1 Artikel 5a: Akontozahlungen**

In laufenden, länger andauernden Verfahren ist es üblich, dass den Gesuchstellern für die anfallenden Gebühren Akontozahlungen in Rechnung gestellt werden. Dies wird insbesondere im Bereich Elektrizität schon so gehandhabt.

Dieser Praxis soll nun mit dem neuen Artikel 5a GebV-En eine Grundlage gegeben werden. Eine vergleichbare Regelung findet sich beispielsweise in Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat (SR 734.24): "Für Genehmigungsverfahren, die sich über mehr als ein Jahr erstrecken, kann das Inspektorat entsprechend seinem Aufwand jährliche Akontozahlungen an die Gebühr nach Absatz 1 in Rechnung stellen."

#### **2.2 Artikel 7a: Parteientschädigung**

In diesem neuen Artikel soll in der GebV-En explizit festgehalten werden, dass in erstinstanzlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigung zugesprochen wird. Über Umwege kommt man mit dem heute geltenden Recht zum selben Resultat: Artikel 12 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) besagt, dass die Bestimmungen von Artikel 1 bis 5 und 7



bis 9 (betreffend Verfahrenskosten und Parteientschädigung) auf Einspracheentscheide und Entscheide von Schiedskommissionen einschliesslich Schiedsgerichten auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge sinngemäss Anwendung finden, soweit das Bundesrecht dafür Verfahrenskosten, die Parteientschädigung oder die unentgeltliche Rechtspflege vorsieht. Art. 64 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) sieht im Weiteren eine Parteientschädigung ausdrücklich nur im Falle eines Beschwerdeentscheides vor.

### 2.3 Artikel 9: Gebühren im Bereich Wasserkraftnutzung

Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer (Artikel 1 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes [WRG; SR 721.80]). Der Bund übt auch die Aufsicht über die Sicherheit der Stauanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei (SR 721.10) und der Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung [StAV]; SR 721.102) aus. Gemäss der StAV bildet die Notfallplanung neben der konstruktiven und der betrieblichen Sicherheit einen der drei Pfeiler des Sicherheitskonzepts für die Stauanlagen in der Schweiz.

Für die Erhebung von Gebühren im Bereich Wasserkraftnutzung gilt Artikel 9 GebV-En. Absatz 1 enthält eine Aufzählung von Tätigkeiten, für welche namentlich Gebühren erhoben werden können. Absatz 2 legt fest, was die Aufsichtsaufgaben umfassen ("Die Aufsichtsaufgaben umfassen namentlich...").

Die Aufgabe der Notfallplanung, welche unter anderem die Überprüfung der Überflutungskarten, die Bestimmung des Alarmierungssystemtyps und die Überprüfung der Einsatzdosiers umfasst, wird seit wenigen Jahren in verstärktem Mass wahrgenommen. Die Leistungen, die das Bundesamt für Energie in diesem Bereich jeweils erbracht hatte, wurden den Inhaberinnen bisher nicht in Rechnung gestellt. Dies soll jetzt korrigiert werden. Aus diesen Überlegungen geht hervor, dass auch die Maximalgebühren für die Aufsicht über Stauanlagen nach oben angepasst werden müssen.

Die bisherige Formulierung resp. Aufzählung ("namentlich") von Artikel 9 GebV-En schliesst zwar die Verrechenbarkeit solcher erbrachter Dienstleistungen nicht zum Vornherein aus. Die Notfallplanung soll aber aufgrund ihrer Wichtigkeit eigenständig als verrechenbare Leistung in der GebV-En erscheinen.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 GebV-En umfassen die Aufsichtsaufgaben namentlich die Inspektionen der Stauanlagen und die Besprechungen mit den Betreiberinnen von Stauanlagen sowie die Prüfung: (es folgt eine Aufzählung in Buchstaben a bis e). Der neue Buchstabe f soll wie folgt lauten: "der Dossiers zur Notfallplanung".

Bei der bestehenden Formulierung von Artikel 9 Absatz 3 GebV-En soll der Passus "...werden die Aufsichtsgebühren entsprechend dem schweizerischen Anteil an der Wasserkraft bemessen..." gestrichen werden. Die neue Formulierung gestattet es, die Gebühren nach den allgemeinen Regeln der GebV-En zu erheben, sofern keine staatsvertraglichen Regelungen bestehen.



#### 2.4 Anhang 1 Ziffer 1

Die in Anhang 1 Ziffer 1 der GebV-En festgelegten Maximaltarife müssen aufgrund der Erweiterung des verrechenbaren Leistungsumfangs (insbesondere im Bereich der Notfallplanung) dem gestiegenen Aufwand des Bundesamtes für Energie angepasst werden. Im Übrigen gelten die heutigen Maximaltarife seit einigen Jahren und wurden nie der Teuerung angepasst.

### **3. Auswirkungen**

Die vorgesehenen Änderungen in der GebV-En liegen einerseits in der Konkretisierung von Aufgaben, Präzisierung von geltendem Recht und in der Anpassung von Formulierungen und andererseits in der Festschreibung einer bereits bestehenden Praxis und in der Anpassung der Maximalsätze der Gebühren.

Insbesondere durch die Konkretisierung der Aufsichtsaufgaben im Bereich Wasserkraftnutzung (Sicherheitsaufsicht) wird es besser möglich sein, die erbrachten Leistungen auf diesem Gebiet gemäss dem anfallenden Aufwand in Rechnung zu stellen.

Die vorgesehenen Änderungen der GebV-En ziehen nur geringe finanzielle bzw. volkswirtschaftliche Auswirkungen nach sich.

Die Vorlage hat keine personellen Auswirkungen.